



**HAUPTSATZUNG
des Markt Flecken Mengerskirchen vom 15.06.1993**

**i. d. Fassung der 10. Änderung vom 18.12.2018
(Neufassung)**

Einleitungsformel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung des Markt Fleckens Mengerskirchen am 18.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden.

§ 1 a

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgesetzt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),

3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
5. Verkauf von Grundstücken in ausgewiesenen Wohn- und Gewerbegebieten
- 6a. Entscheidung, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall um eine wichtige Angelegenheit,
- 6b. Entscheidung, das Vorkaufsrecht auszuüben, bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
7. die Entscheidung über Verpachtung und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
8. den Verkauf des Nutz- und Brennholzes.

Die Bindung des Gemeindevorstands an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 a Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
(Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)
 2. Ausschuss für Bau- und Planungswesen, Umwelt und Energie
(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)
 3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Sport, Kultur und Fremdenverkehr
(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 5 Mitglieder.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 4 (ersatzlos gestrichen)

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für alle 5 Ortsteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Dillhausen umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Dillhausen;
der Ortsbezirk Mengerskirchen umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Mengerskirchen;
der Ortsbezirk Probbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Probbach;
der Ortsbezirk Waldernbach umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Waldernbach;
der Ortsbezirk Winkels umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkels.
- (3) Der Ortsbeirat besteht in allen 5 Ortsteilen aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Marktfleckens Mengerskirchen werden - vorbehaltlich Abs. 5 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung des Marktfleckens Mengerskirchen betriebenen Internetseite www.mengerskirchen.de in Sinne von § 5 BekanntmachungsVO unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem weist der Marktflecken Mengerskirchen im Amtsblatt „Knoten-Rundschau“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hin, gleichzeitig wird bei der Einladung der Gemeindevertretung die Tagesordnung bekannt gegeben. Bei Einladungen mit verkürzter Ladungsfrist erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Tageszeitung „Weilburger Tageblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu machen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung eine entsprechende Fotokopie der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen Raum in der Gemeindeverwaltung Mengerskirchen, Schlossstraße 3 in Mengerskirchen für die Dauer von 7 Tagen öffentlich auszulegen.
- (6) Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in dem Amtsblatt „Knoten-Rundschau“ bekannt zu geben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

(7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

(8) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung - sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist - in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt

§ 6 a
(ersatzlos gestrichen)

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.04.1985 i. d. Fassung vom 07.07.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mengerskirchen, den 10.01.2019

Der Gemeindevorstand

Thomas Scholz
Bürgermeister

Siegel